EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

17.9.2007 PE394.028v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-4

Entwurf eines Berichts **(PE393.875v01-00)**
Ioannis Varvitsiotis
Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Vorschlag für einen Beschluss (9688/2007 – C6-0209/2005 – 2005/0805(CNS))

Vorschlag des Rates	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

	(2a) Verfahrensrechte in Strafsachen sind von entscheidender Bedeutung, um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten in der justiziellen Zusammenarbeit zu gewährleisten. Ungeachtet der Bemühungen des Deutschen Ratsvorsitzes wurde bislang, nachdem die Kommission einen Entwurf für einen Rahmenbeschluss vorgelegt hat, der vom Parlament unterstützt wurde, keine Einigung erzielt;

Or. en

Änderungsantrag von Søren Bo Søndergaard, Giusto Catania

Änderungsantrag 2
Artikel 3 a Absatz 1

1. Sofern sich die verurteilte Person im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat aufhält und ihre Zustimmung erteilt hat, ***wenn dies aufgrund von Artikel 5 erforderlich ist***, kann ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung gemäß Artikel 4 an einen der folgenden Mitgliedstaaten übermittelt werden:	1. Sofern sich die verurteilte Person im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat aufhält und ihre Zustimmung erteilt hat, kann ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung gemäß Artikel 4 an einen der folgenden Mitgliedstaaten übermittelt werden:

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit der Begründung zum Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, das von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, besteht ein gewichtiger Grund für die Überstellung verurteilter Personen darin, die soziale Wiedereingliederung von Straftätern zu fördern. Die Überstellung eines Strafgefangenen ohne seine Zustimmung würde aber dem Ziel seiner sozialen Wiedereingliederung entgegenstehen. Die Überstellung der verurteilten Person ohne ihre Zustimmung wäre als nicht mit dem Ziel des Vorschlags vereinbar, ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern.

Änderungsantrag von Søren Bo Søndergaard, Giusto Catania

Änderungsantrag 3
Artikel 5 Absatz 1a

1.a Die Zustimmung der verurteilten Person ist nicht erforderlich, wenn das Urteil zusammen mit der Bescheinigung an einen der folgenden Staaten übermittelt wird:	***entfällt***
a) an den Staat der Staatsangehörigkeit, in dem die betreffende Person lebt;	
b) an den Staat, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder	

Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten war, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug rückgeführt werden wird;

c) an den Staat, in den die Person angesichts des Strafverfahrens gegen sie im Ausstellungsstaat oder nach der Verurteilung in diesem Staat geflohen oder auf andere Weise zurückgekehrt ist.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag von Søren Bo Søndergaard, Giusto Catania

Änderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 4

Absatz 1a Buchstabe a findet keine Anwendung auf Polen als Ausstellungsstaat und als Vollstreckungsstaat in den Fällen, in denen das Urteil vor Ablauf von fünf Jahren nach dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ergangen ist. Polen kann dem Generalsekretariat des Rates jederzeit durch Notifikation mitteilen, dass es diese Ausnahmeregelung nicht länger in Anspruch nehmen will.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.